



Ärztliche Meldepflicht nach §6 IfSG

Sehr geehrte ärztliche Kollegen/innen,

wir möchten Sie an die Meldepflicht durch die behandelnden Ärzte gemäß §6 im „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen“ (Infektionsschutzgesetz - IfSG) erinnern.

Meldepflichtig kann bereits der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung selbst sowie der Tod sein (s. http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_6.html und Zusammenfassung in untenstehender Tabelle)

Die Erkrankung durch das neuartige Coronavirus (Sars-CoV-2) gehört ebenfalls zu den Erkrankungen, die bereits bei klinischem Verdacht von einem Arzt gemeldet werden müssen.

Die Meldungen müssen namentlich, mit klinischen Angaben, innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Siehe [Meldebogen](#)

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldeboegen/Meldung_Land/Brandenburg_Arzt_meldebogen.pdf?__blob=publicationFile

Weitere Hinweise finden Sie im Nexus (Institute → ZLMK → Mikrobiologie → Hinweise zur Meldepflicht).

Bitte beachten Sie immer auch die aktuellen Regelungen auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts: www.rki.de

Übersicht zur Ärztlichen Meldepflicht nach §6 IfSG		
Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod	Erkrankung oder Tod	Darüber hinaus gilt:
<ul style="list-style-type: none"> • Botulismus • Cholera • Diphtherie • humane spongiforme Enzephalopathie (außer familiär-hereditärer Formen) • akute Virushepatitis • enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber • Keuchhusten • Masern • Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis • Milzbrand • Mumps • Pest • Poliomyelitis • Röteln einschließlich Rötelnembryopathie • Tollwut • Typhus abdominalis oder Paratyphus • Windpocken • zoonotische Influenza • Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) 	<ul style="list-style-type: none"> • behandlungsbedürftige Tuberkulose • Clostridioides-difficile-Infektion mit klinisch schwerem Verlauf 	<ul style="list-style-type: none"> • mikrobiell bedingte Lebensmittelvergiftung oder akute infektiöse Gastroenteritis, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit im Sinne des §42 Abs. 1 ausübt b) zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird • der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung • die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder -ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers • der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod, in Bezug auf eine bedrohliche übertragbare
Erweiterte Meldepflicht in Brandenburg:		



<ul style="list-style-type: none">• Borreliose• Mumps• Pertussis• Röteln• Varizellen und Herpes Zoster		Krankheit, die nicht bereits erwähnt ist
--	--	--